

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 1131

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 1131, Rn. X

BGH 5 StR 411/15 - Beschluss vom 14. Oktober 2015 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 22. Mai 2015 wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts gemäß § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und des Diebstahls schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin durch seine Revision entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Es begründet keinen Rechtsfehler, dass das Landgericht seiner Strafzumessung den Umstand zugrunde gelegt hat, dass „das Versuchsstadium bereits weit fortgeschritten war“. Diese Erwägung nimmt das Tatbild in Bezug auf die Voraussetzungen des Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 StGB zutreffend in den Blick. 1